

I. Anwendungsbereich

- A. Für alle Bestellungen von Waren und Dienstleistungen (nachfolgend „Produkte“) durch Mertik Maxitrol GmbH & Co. KG (nachfolgend „Mertik Maxitrol“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“), sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Diese Einkaufsbedingungen finden auch auf alle zukünftigen Bestellungen Anwendung.
- B. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von Mertik Maxitrol (nachfolgend „Lieferant“) finden auch dann keine Anwendung, wenn der Lieferant auf diese verweist und Mertik Maxitrol diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Mertik Maxitrol widerspricht hiermit allen abweichenden Bedingungen des Lieferanten.

II. Bestellung und Annahme

- A. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Mertik Maxitrol nur an schriftlich (per Brief, E-Mail oder per Fax) aufgegebenen Bestellungen gebunden. Telefonische Bestellungen sind nur bindend, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde oder wenn die Bestellung später schriftlich bestätigt wurde.
- B. Sofern die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen ab dem Bestelldatum schriftlich bestätigt oder ihr innerhalb dieses Zeitraums durch Lieferung entsprochen wird, ist Mertik Maxitrol nicht länger an sie gebunden. Eine abweichende Annahme der Bestellung durch den Lieferanten bedarf eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises. In diesem Fall kommt der Vertrag erst mit schriftlicher Gegenbestätigung durch Mertik Maxitrol zustande.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- A. Die vereinbarten Preise sind stets Festpreise und verstehen sich netto frei an die von Mertik Maxitrol benannte Lieferanschrift, insbesondere einschließlich Verpackung, Versicherung und alle notwendigen Steuern.
- B. Der Lieferant wird die Mehrwertsteuer in Angeboten und Rechnungen gesondert ausweisen.
- C. Zahlungen durch Mertik Maxitrol erfolgen innerhalb von 8 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, jeweils gerechnet vom Zugang der Rechnung bzw. Erhalt der Gesamtlieferung, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist.
- D. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.

IV. Lieferung und Gefahrübergang

- A. In der Bestellung genannte bzw. vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Zugang der Bestellung beim Lieferanten und sind verbindlich. Die Lieferung ist rechtzeitig, wenn die Produkte am Liefertag an der von Mertik Maxitrol in der Bestellung angegebenen Lieferanschrift geliefert werden. Der Lieferant hat Mertik Maxitrol unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihm Umstände bekannt werden, die die Einhaltung eines Liefertermins gefährden.
- B. Die Lieferung hat, falls der Lieferant nicht zur Einhaltung des Liefertermins auf seine Kosten eine schnellere Transportart wählt, in der in der Bestellung festgelegten Versandart zu erfolgen.
- C. Die Produkte können an die von Mertik Maxitrol genannte Lieferanschrift an Werktagen von Montag bis Donnerstag von 7 bis 16 Uhr und am Freitag von 7 bis 12.30 Uhr geliefert werden.
- D. Auf den Lieferpapieren sind Bestellnummern, Bestelldatum, Bezeichnung der Liefergegenstände, Anzahl der Packungseinheiten sowie deren Bruttogewicht zu vermerken.
- E. Die Produkte sind so zu verpacken und zu transportieren, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind. Die durch Nichtbeachtung gesetzlich vorgeschriebener oder vereinbarter Versand-, Verpackungs- oder Markierungsvorschriften entstehenden Kosten und Schäden sind vom Lieferanten zu tragen, der ggf. Mertik Maxitrol insoweit freizustellen hat, es sei denn er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.
- F. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine angemessene Transportversicherung abzuschließen.
- G. Die Gefahr geht bei Anlieferung der Produkte an der von Mertik Maxitrol benannten Lieferanschrift auf Mertik Maxitrol über. Eine Anlieferung ist erst dann erfolgt, wenn die Produkte dem Lagerhalter übergeben wurden oder sie auf dessen Weisung ins Lager eingestellt wurden.
- H. Bei Überschreitung fixer Liefertermine durch den Lieferanten, ist Mertik Maxitrol berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 25% der Auftragssumme ohne weiteren Schadensnachweis zu verlangen, soweit nicht der Lieferant nachweist, dass tatsächlich ein erheblich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere das Recht vom Vertrag zurückzutreten, bleibt vorbehalten.

V. Verpackungen

Der Lieferant hat Verpackungen auf seine Kosten am Lieferort der Produkte zurückzunehmen.

VI. Qualität und Dokumentation

- A. Die Produkte haben dem jeweiligen Stand der Technik und den getroffenen Qualitäts- bzw. Spezifikationsvereinbarungen zu entsprechen. Falls eine Zertifizierung durch einen Dritten erforderlich ist, ist der Lieferant verpflichtet, eine solche Zertifizierung auf eigene Kosten zu beschaffen.
- B. Der Lieferant hat die Qualität der Produkte ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- C. Soweit Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von Mertik Maxitrol verlangen, verpflichtet sich der Lieferant zu jeder zumutbaren Unterstützung. Mertik Maxitrol hat das Recht, die betreffende Dokumentation des Lieferanten einzusehen.

VII. Mängelhaftung

- A. Der Lieferant steht dafür ein, dass die Liefergegenstände mangelfrei sind und die garantierte Beschaffenheit besitzen.
- B. Die Rügefrist beträgt für offenkundige Mängel 5 Tage ab Gefahrübergang und für nicht offenkundige Mängel 14 Tage ab Entdeckung des Mangels.
- C. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, benötigt die Verjährungsfrist wegen Mängeln 24 Monate ab Gefahrübergang.
- D. Erfüllt der Lieferant Ansprüche wegen Mängeln nicht binnen einer angemessenen Frist, ist Mertik Maxitrol berechtigt, die Mängelbeseitigung oder eine Ersatzlieferung auf Kosten des Lieferanten zu veranlassen. Gleiches gilt in dringenden Fällen, die keinen Aufschub zulassen.
- E. Sind mehr als 1% einer Lieferung mangelhaft, ist Mertik Maxitrol berechtigt, die gesamte Lieferung ohne Prüfung der restlichen Produkte zurückzuweisen.
- F. Soweit die Produkte in von Mertik Maxitrol herzustellende Verbrauchsgüter eingebaut oder für diese verwertet werden, gelten zusätzlich die folgenden Regelungen: Wird Mertik Maxitrol im Wege des Lieferantenregresses auf Aufwendungsersatz oder durch sonstige Ansprüche auf Schadensersatz, Minderung oder durch Rücktritt belastet, und ist der

Mertik Maxitrol gegenüber geltend gemachte Mängel des Verbrauchsgutes auf einen Mangel der Produkte zurückzuführen, so verjähren die Ansprüche von Mertik Maxitrol wegen dieses Mangels entsprechend den Regeln des Lieferantenregresses, so dass die Verjährung der Ansprüche von Mertik Maxitrol bis zwei Monate nach dem Zeitpunkt gehemmt ist, in dem Mertik Maxitrol die Ansprüche seines Abnehmers erfüllt hat. Die Ablaufhemmung endet jedoch spätestens 5 Jahre nach der Anlieferung der Produkte bei Mertik Maxitrol.

- G. Der Lieferant ist verpflichtet, Mertik Maxitrol für einen von ihm zu vertretenden Fehler an einer etwaigen daraus resultierenden Produkthaftung freizustellen.

VIII. Schutzrechte Dritter

- A. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit einer bestimmungsgemäßen Verwendung der bestellten Produkte keine Schutzrechte Dritter im Inland verletzt werden, es sei denn eine solche Verletzung beruht ausschließlich auf den von Mertik Maxitrol vorgeschriebenen Spezifikationen.
- B. Dies gilt auch, soweit Schutzrechte Dritter im Ausland verletzt werden.
- C. Wird Mertik Maxitrol von einem Dritten bezüglich einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, auf erstes schriftliches Anfordern von Mertik Maxitrol auf eigene Kosten abzuwehren und Mertik Maxitrol von allen daraus entstehenden Kosten und Ansprüchen freizustellen, ohne dass es auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Lieferanten ankommt; Mertik Maxitrol wird mit dem Dritten keine Vereinbarungen ohne Zustimmung des Lieferanten treffen, insbesondere keinen Vergleich abschließen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Mertik Maxitrol aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- D. Verletzt ein Produkt gewerbliche Schutzrechte Dritter, darf der Lieferant das Produkt derart verändern oder es austauschen, dass das Produkt keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt, vorausgesetzt dass Mertik Maxitrol keine Kosten entstehen und das Produkt weiterhin die schriftlichen Spezifikationen von Mertik Maxitrol erfüllt.

IX. Schutzrechte von Mertik Maxitrol

- A. Alle gewerblichen Schutzrechte, Informationen und Dokumente, die dem Lieferanten durch Mertik Maxitrol für die Entwicklung, Herstellung und Verkauf zugänglich gemacht werden, bleiben ausschließliches Eigentum von Mertik Maxitrol.
- B. Der Lieferant verpflichtet sich, keine von Mertik Maxitrol bezüglich der Produkte erhaltenen Informationen zu nutzen, um Waren zu entwickeln oder herzustellen, die mit Mertik Maxitrol Produkten konkurrieren. Der Lieferant stellt Mertik Maxitrol von allen Verbindlichkeiten und Kosten frei und entschädigt Mertik Maxitrol für jeden Verlust oder entgangenen Gewinn aufgrund von Verletzungen der gewerblichen Schutzrechte von Mertik Maxitrol durch den Lieferanten.

X. Werkzeuge und Ausrüstungen

- A. Sollte Mertik Maxitrol dem Lieferanten Werkzeug oder Ausrüstung zur Verfügung stellen (z.B. spezielles Guss- oder Formwerkzeug, Vorrichtungen, Werkzeuge, Testausrüstung), bleibt das Eigentum an Werkzeugen und Ausrüstungen bei Mertik Maxitrol.
- B. Werkzeuge und Ausrüstungen, die Mertik Maxitrol berechnet wurden, werden mit Bezahlung Eigentum von Mertik Maxitrol.
- C. Der Lieferant wird die Werkzeuge und Ausrüstungen von Mertik Maxitrol kostenlos aufbewahren, kennzeichnen, warten und reparieren.
- D. Sofern nicht anderes durch Mertik Maxitrol schriftlich gestattet wurde, darf der Lieferant solche Werkzeuge und Ausrüstungen von Mertik Maxitrol ausschließlich zur Ausführung von Bestellungen von Mertik Maxitrol nutzen.
- E. Mertik Maxitrol kann eigene Werkzeuge oder Ausrüstungen jederzeit nach vorheriger Ankündigung zu üblichen Geschäftszeiten abholen.

XI. Kündigung des Vertrages

- A. Mertik Maxitrol kann den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise kündigen.
- B. Im Fall einer Kündigung gilt § 649 BGB.
- C. Hat der Lieferant die Kündigung zu vertreten, ist Mertik Maxitrol nicht verpflichtet, den vereinbarten Preis zu zahlen.

XII. Arbeiten bei Mertik Maxitrol oder bei Kunden

- A. Soweit der Auftrag Dienstleistungen oder Gewerke bei Mertik Maxitrol oder dessen Kunden zum Gegenstand hat, hat der Abnehmer eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen und die Ansprüche aus dieser Versicherung an Mertik Maxitrol abzutreten. Mertik Maxitrol nimmt die Abtretung hiermit an.
- B. Der Lieferant verpflichtet sich, die Arbeiten in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Bestimmungen auszuführen und die betrieblichen Weisungen und Regeln zu beachten.
- C. Die Geltung der VOB ist ausgeschlossen.

XIII. Allgemein

- A. Außer mit schriftlicher vorheriger Zustimmung durch Mertik Maxitrol darf der Lieferant Rechte aus der Geschäftsbeziehung mit Mertik Maxitrol und jegliche Forderungen, gegen Mertik Maxitrol nicht auf Dritte übertragen, es sei denn, dies ist zur Verschaffung des Eigentums an den Produkten notwendig.
- B. Mertik Maxitrol kann im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten diesem Informationen offenbaren, die ihrem Wesen nach vertraulich oder geschützt sind, oder ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Der Lieferant und seine Mitarbeiter werden solche vertraulichen oder geschützten Informationen weder offenlegen, noch an Dritte weitergeben, noch für eigene Zwecke nutzen.
- C. Der Lieferant und mit ihm verbundenen Unternehmen sind nicht berechtigt, irgendeinen Bestandteil des Namens, der Marke oder geschäftlichen Bezeichnung von Mertik Maxitrol zu verwenden.
- D. Änderungen oder Ergänzungen dieser Lieferbedingungen und bestätigter Aufträge sind unwirksam, soweit sie nicht schriftlich erfolgen und durch beide Parteien unterzeichnet sind. Diese Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung beider Parteien aufgegeben werden.
- E. Es gilt ausschließlich das Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
- F. Soweit der Lieferant Kaufmann ist, ist der Erfüllungsort Thale und sofern nicht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht, ist Gerichtsstand für alle vermögensrechtlichen Klagen Magdeburg, Deutschland; für von Mertik Maxitrol erhobene Klagen auch der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten.
- G. Sollten einzelne Bestimmungen oder Bedingungen dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Alle Überschriften in diesen Lieferbedingungen dienen ausschließlich Zwecken der Verweisung und bilden keinen Bestandteil dieser Lieferbedingungen.